

Zuarbeit KoBa Harz Kreisblatt

„Bildung und Teilhabe: 2024 - Leistungen für den Schulbedarf steigen“

Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen - das Bildungspaket unterstützt seit 2011 Familien mit geringem Einkommen dabei, ihren Kindern beispielsweise den Besuch eines Sportvereins, der Musikschule, die Teilnahme am Mittagessen in Schule oder KiTa, Klassenfahrten oder Nachhilfe zu ermöglichen.

Aber auch für die Anschaffung von Schulbedarf gibt es zweimal im Jahr einen Zuschuss. Dieser wurde 2024 von 174 Euro auf 195 Euro pro Schuljahr erhöht. **130 Euro** davon sind für das erste Schulhalbjahr gedacht und **65 Euro** für das zweite Schulhalbjahr.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern Bürgergeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld- bzw. Kinderzuschlag beziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bürgergeld-Empfänger erhalten den Zuschuss (Auszahlung im Februar und August) zum Schulbedarf automatisch. Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen, können die Unterstützungsleistung bei der KoBa Harz (Bereich Bildung und Teilhabe) beantragen. Die Leistungen werden aber nur gewährt, wenn das Kind zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig ist und eine Schule besucht. Hinweis: Es muss eine Schulbescheinigung im Falle der Einschulung und bei Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, vorgelegt werden.

Das Schulbedarfspaket kann abweichend von den vorgegebenen Zeiten (01.02. und 01.08.) erfolgen, wenn die Schule zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig besucht wird (z.B. bei anerkannten Flüchtlingen, die erst nach dem Schuljahresbeginn eingeschult wurden) oder wenn der Schulbesuch nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommen wird (längere Zeit im Ausland, längere Krankheit und daher Freistellung von der Schulpflicht).

Wofür dient der persönliche Schulbedarf?

Der Schulbedarf kann für alle erforderlichen Schulmaterialien verwendet werden, wie z. B. Schulranzen oder -rucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis etc.).

Das Geld ist zweckgebunden für die persönliche Schulausstattung der Kinder und Jugendlichen.

Darüber hinaus können die Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte gesondert übernommen werden. Es bedarf dafür der Vorlage des Schulbuchzettels, der von der Schule ausgehändigt wird. Die Möglichkeit der Nutzung von Klassensätzen bzw. der Ausleihe ist jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die passenden Formulare, Informationen zur Anspruchsberechtigung und zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten des Bildungspakets finden interessierte Eltern auf der Webseite www.but-harz.de.

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de